

**MERKBLATT DES FACHAUSSCHUSSES FÜR VERKEHRSRECHT  
DER RHEINLAND-PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERN  
KOBLENZ UND ZWEIBRÜCKEN**

Vorsitzender:  
JR RA Norbert Presper  
Kaiser-Wilhelm-Straße 1  
55543 Bad Kreuznach  
Tel. 0671-840830  
Fax: 0671-8408325

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung "Verkehrsrecht" ergeben sich aus der Fachanwaltsordnung, deren Fassung Sie auch auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)) finden.

I.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43c BRAO i.V.m. § 2 FAO erwerben Sie gemäß § 4 FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Die Einzelheiten lesen Sie bitte in § 4 der Fachanwaltsordnung nach. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach; insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag gemäß § 6 Abs. 2c die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten und deren Bewertungen beifügen. Bei welchem Anbieter Sie einen Lehrgang besuchen, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14d FAO erfüllt.

2. Den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch eine Fall-Liste gemäß § 6 Abs. 3 FAO. Die Fall-Liste muss folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Im Interesse einer effektiven Bearbeitung bittet der Fachausschuss Verkehrsrecht deswegen, die vorzulegenden Fall-Listen entsprechend dem anliegenden Muster zu gestalten und bei der Beschreibung Ihrer Tätigkeit auch anzugeben, für welche der beteiligten Parteien Sie tätig waren.

Fälle, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt und die Sie mehrfach zur Abdeckung der Rechtsgebiete gemäß § 14 d Ziff. 1-5 FAO in Ihrer Fall-Liste aufführen, sind gesondert zu kennzeichnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FAO muss der Antragsteller die praktischen Fälle "als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei" bearbeitet haben und dies ausdrücklich versichern.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewichtung von Fällen gem. § 5 FAO kommt den Angaben zu "Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit" besondere Bedeutung zu. Je ausführlicher Ihre Darstellung an diesem Punkt ist, um so eher vermeiden Sie Nachfragen.

II.

Antragsgestaltung

Reichen Sie die Unterlagen bitte im Original ein und führen Sie nach Möglichkeit bitte getrennte Fall-Listen nach § 14 d Ziff. 1-5 FAO.

•

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens zehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen, gilt seit dem 01.01.2011.

Ihr Antrag wird erst bearbeitet, wenn Sie die nach der Kammersatzung fällige Gebühr in Höhe von derzeit 400,00 € entrichtet haben. Dieser Betrag kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

**Sparkasse Koblenz,  
IBAN: DE55 5705 0120 0000 3041 62, BIC: MALADE51KOB.**

III.

Weitere Verfahrensweise

Nach Eingang der Unterlagen wird die zuständige Rechtsanwaltskammer die Originalakte mit den Unterlagen an den Vorsitzenden des Fachausschusses übersenden. Nach Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit werden nach

der Geschäftsordnung des Ausschusses die zuständigen Berichtersteller bestimmt. Der Vorsitzende wird die Akten nach dort weiterleiten und der Fachausschuss nach Eingang der Voten dann seine Empfehlung abgeben.

Der Ausschuss kann sich nach § 6 Abs. 3 FAO Arbeitsproben vorlegen lassen. Sämtliche Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dennoch können die angeforderten Arbeitsproben anonymisiert werden.

Sofern nach § 7 FAO ein Fachgespräch für erforderlich erachtet wird, werden bei der Ladung zum Fachgespräch Hinweise auf die Bereiche angegeben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden (§ 7 Abs. 2 FAO).

Das abschließende Votum des Fachausschusses wird sodann dem Kammervorstand vorgelegt. Über den Beschluss des Kammervorstandes erhalten Sie einen Bescheid. Wird Ihr Antrag abgelehnt, so können Sie dagegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 223 BRAO stellen.